

Gemeinde

Denklingen

Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan

Photovoltaik – Aqwiso

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Kneucker

QS: pm

Aktenzeichen

DEN 2-37

Plandatum

18.05.2022 (Entwurf)
02.02.2022 (Vorentwurf)



Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Planung	3
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
2.1	Flächennutzungsplan	3
2.2	Bebauungspläne und Satzungen	3
2.3	Städtebauliche Rahmenpläne	3
2.4	Bodenschutz	4
2.5	Auslegungsfrist	5
3.	Plangebiet	5
3.1	Lage	5
3.2	Nutzungen	5
3.3	Eigentumsverhältnisse	5
3.4	Erschließung	5
3.5	Emissionen und Immissionen	6
3.6	Flora/ Fauna	7
3.7	Boden	7
3.8	Denkmäler	7
3.9	Wasser	8
4.	Planinhalte	8
4.1	Art der baulichen Nutzung	8
4.2	Maß der baulichen Nutzung	8
4.3	überbaubare Grundstücksfläche	9
4.4	Verkehr und Erschließung	9
4.5	Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz	10
4.6	Klimaschutz, Klimaanpassung	12
4.7	Altlasten, Bodenschutz	12
5.	Alternativen	14

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Denklingen möchte die Nutzung erneuerbarer Energien in ihrer Gemeinde vorantreiben. Dazu wurde bereits ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dieses Konzept stellt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

Es liegt eine konkrete Anfrage der Solar Project 25 GmbH & Co KG für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vor. Die geplante Anlage soll innerhalb des 110 m - Korridors westlich der Bahnstrecke Landsberg - Schongau entstehen. Es handelt sich um Flächen, welche gem. „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ als besonders geeignet für die Erzeugung von Sonnenenergie eingestuft wurden. Der erzeugte Strom soll in das Netz eingespeist werden.

Die Gemeinde Denklingen hat sich die Planung zu Eigen gemacht und stellt einen Bebauungsplan für ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik auf. Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar und wird im Parallelverfahren geändert.

Der Bebauungsplan umfasst die Fl.-Nrn. 2808, 2810 und 2811 der Gemarkung Denklingen.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

siehe hierzu Umweltbericht.

2.1 Flächennutzungsplan

siehe hierzu Umweltbericht.

2.2 Bebauungspläne und Satzungen

Das Plangebiet befindet sich derzeit planungsrechtlich im Außenbereich.

2.3 Städtebauliche Rahmenpläne

Das o.g. gemeindliche Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet. Um herauszufinden, welche Flächen für die Erzeugung von Solarenergie in Frage kommen, wurden die bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen ebenso analysiert wie die Vorgaben der Raumordnung und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Zunächst wurden Flächen aus der weiteren Planung entnommen, die aus unterschiedlichen Gründen für die Erzeugung von Solarenergie nicht in Frage kommen. Hierzu zählen beispielsweise die großen Waldflächen des Gemeindegebietes. Anschließend wurden Flächen identifiziert, die sich mit Einschränkungen zur Nutzung von Solarenergie eignen. Die verbleibenden Flächen eignen sich gut bzw. besonders gut für die Nutzung von Solarenergie.

Flächen mit besonders guter Eignung liegen im Bereich der Kiesgrube und innerhalb eines 110 m breiten Korridors beidseitig der Bahnstrecke (dies wurde vor der Novellierung des EEG 2021 festgelegt). Die Einstufung als besonders gut geeignete Flächen erfolgt, da für diese Flächen eine Einspeisevergütung gemäß EEG gewährt

wird. Gut geeignete Flächen befinden sich nördlich der Fa. Hirschvogel sowie in einem Bereich der im Norden von der Kreisstraße LL 17, im Süden von der Kreisstraße LL 16 und im Osten von der Bundesstraße B 17 begrenzt wird.

Das Standortkonzept zeigt auf, dass die Gemeinde Denklingen auch nach Ausschluss ungeeigneter und weniger geeigneter Flächen über ein großes Potenzial für die Erzeugung von Solarenergie verfügt, so dass nicht auf Flächen mit Einschränkungen zurückgegriffen werden muss.

Die Gemeinde Denklingen hat im März 2020 ihr Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen beschlossen. Der Gemeinderat einigte sich darauf, Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen innerhalb der grünen und grün-schaffierten Flächen grundsätzlich zuzulassen. Für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen von Netzeinspeisern wird ein jährliches Kontingent von 5 ha für Neuanlagen festgelegt.

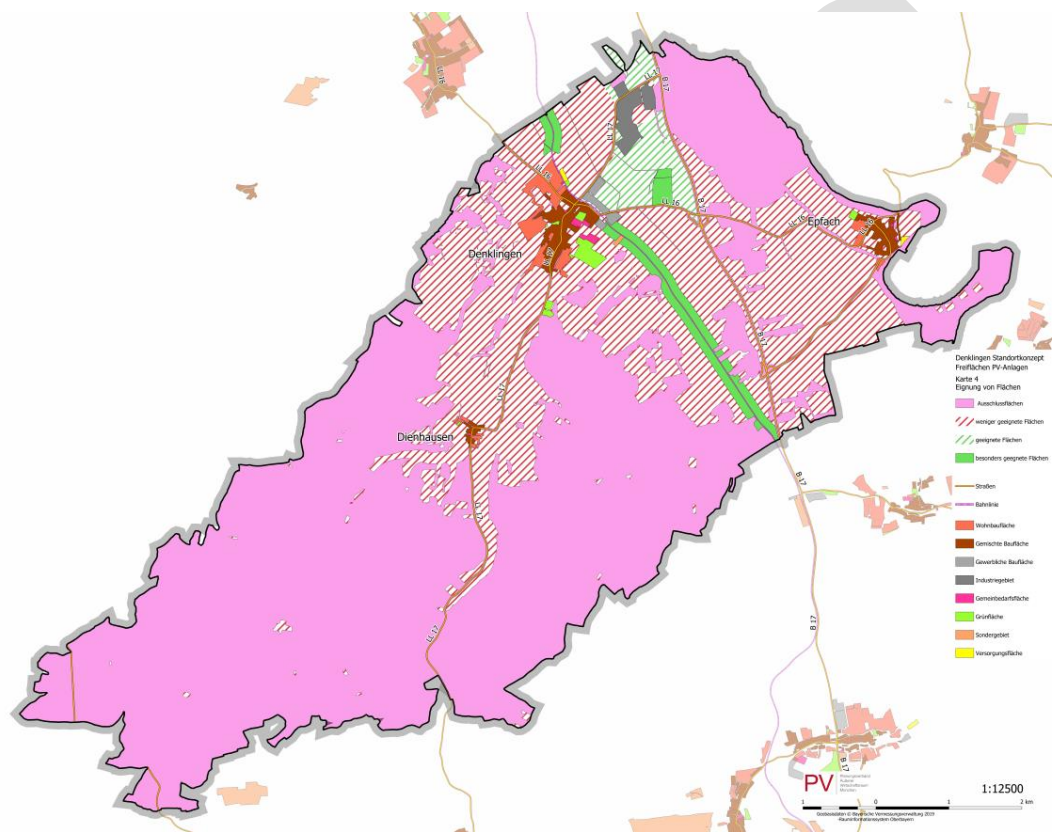


Abb. 1 Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen Gemeinde Denklingen in der Fassung vom 10.03.2020, o. Maßstab

2.4 Bodenschutz

Um die Inanspruchnahme von Flächen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet zu steuern, hat die Gemeinde Denklingen ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dabei hat sich heraus gestellt, dass ausreichend geeignete und besonders geeignete Flächen vorhanden sind, um ein großes Potenzial für die Gewinnung von Solarenergie vorzuhalten. Insofern werden weder auf bedingt geeigneten Flächen noch auf ungeeigneten Flächen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen errichtet.

Darüber hinaus sind Eingriffe in das Schutzgut Boden bei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen als gering einzustufen, da lediglich die Flächen für die Transformatorenge-

bäude versiegelt werden. Die Tische mit den Solarmodulen werden in aller Regel mittels Erdanker im Boden befestigt, welche beim Rückbau rückstandsfrei entfernt werden können. Darüber hinaus erfolgen Eingriffe in den Boden lediglich im Bereich der Kabeltrassen. Im Übrigen bleiben der Bodenaufbau und die Bodenfunktionen erhalten.

2.5 Auslegungsfrist

Der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen keine wichtigen Gründe für eine längere Auslegungsdauer bei der Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Das Planvorhaben beinhaltet voraussichtlich keine ungewöhnliche große Anzahl an betroffenen erheblichen Belangen, keine besonders umfänglichen Unterlagen und keine anderen komplexen Sachverhalte, die eine verlängerte Auslegung notwendig machen würden. Auch von Seiten der Öffentlichkeit sind derzeit noch keine Stellungnahmen bekannt, welche die Wahl einer längeren Auslegungsfrist erforderlich machen könnten.

3. Plangebiet

3.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich südlich des Hauptortes Denklingen.
Es wird wie folgt begrenzt:

Im Osten von der Bahnstrecke Landsberg – Schongau und dem Buchweg.

Im Westen von einem Wirtschaftsweg und der Hangkante.

Im Süden von einer Feuchtfläche, auf welcher ein das Hügelland entwässernder Graben versickert.

Im Osten, jenseits der Bahnlinie, und im Süden wird der Geltungsbereich von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die Hangkante im Westen ist teils bewaldet, teils handelt es sich um Grünland. Eine Fläche wird als Übungs-Startplatz für Gleitschirmflieger genutzt.

3.2 Nutzungen

Der Geltungsbereich wird derzeit, mit Ausnahme der Feuchtfläche, landwirtschaftlich genutzt.

3.3 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen befinden sich im Privateigentum.

3.4 Erschließung

Der Geltungsbereich kann über den asphaltierten Buchweg von Osten her erschlossen werden. Geplant sind zwei Zufahrten.

Die technische Erschließung kann im Bereich der vorhandenen Wege erfolgen.



Abb. 2 Plangebiet, ohne Maßstab, Quelle: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 10.01.2022

3.5 Emissionen und Immissionen

Von den landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung sind Staub-, Lärm- und Geruchsmissionen zu erwarten.

Der Geltungsbereich liegt an der Bahnstrecke Landsberg – Schongau. Es handelt sich um eine eingleisige, nicht elektrifizierte Strecke, die für den Güterverkehr genutzt wird. Die Strecke wird sehr wenig befahren. Daher sind die Immissionen in Form von Lärm oder Erschütterung durch den Bahnverkehr gering.

Emissionen treten in Form von Lärm (Transformatoren) und Licht (Reflexionen) auf.

Es liegt ein Blendgutachten der SolPEG vom 03.02.2022 vor: Die potenzielle Blendwirkung kann als „geringfügig“ klassifiziert werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese „vernachlässigbar“. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexion durch die PV-Anlage als gering eingestuft werden. Durch den Einsatz von PV-Modulen mit Anti-Reflexionsbeschichtung werden die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von potenziellen Reflexionen bereits vorgenommen.

Die Analyse von 4 exemplarisch gewählten Messpunkten zeigt nur eine geringfügige, theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Zugführer werden nicht durch potenzielle Reflexionen der PV-Anlage beeinträchtigt, da die Einfallswinkel deutlich außerhalb des für Zugführer relevanten Sichtwinkels liegen. Die Sichtbarkeit von Signalanlagen ist ebenfalls nicht beeinträchtigt.

3.6 Flora/ Fauna

Schutzgebiete des Naturschutzes sind in den Geltungsbereichen oder der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Circa 50 m westlich des Plangebietes befinden sich drei Teilbereiche des Biotops 8031-0079. Es handelt sich um Magerrasen, Säume und Altgrasbestände im Bereich der Hangkante.

Die Biotope sind durch die Planung nicht betroffen.

Eine Abfrage der Artenschutzkartierung am 10.01.2022 hat keine geschützten Arten im Umfeld des Plangebietes ergeben. Nach derzeitigem Stand ist auch kein Wiesenbrütervorkommen bekannt.

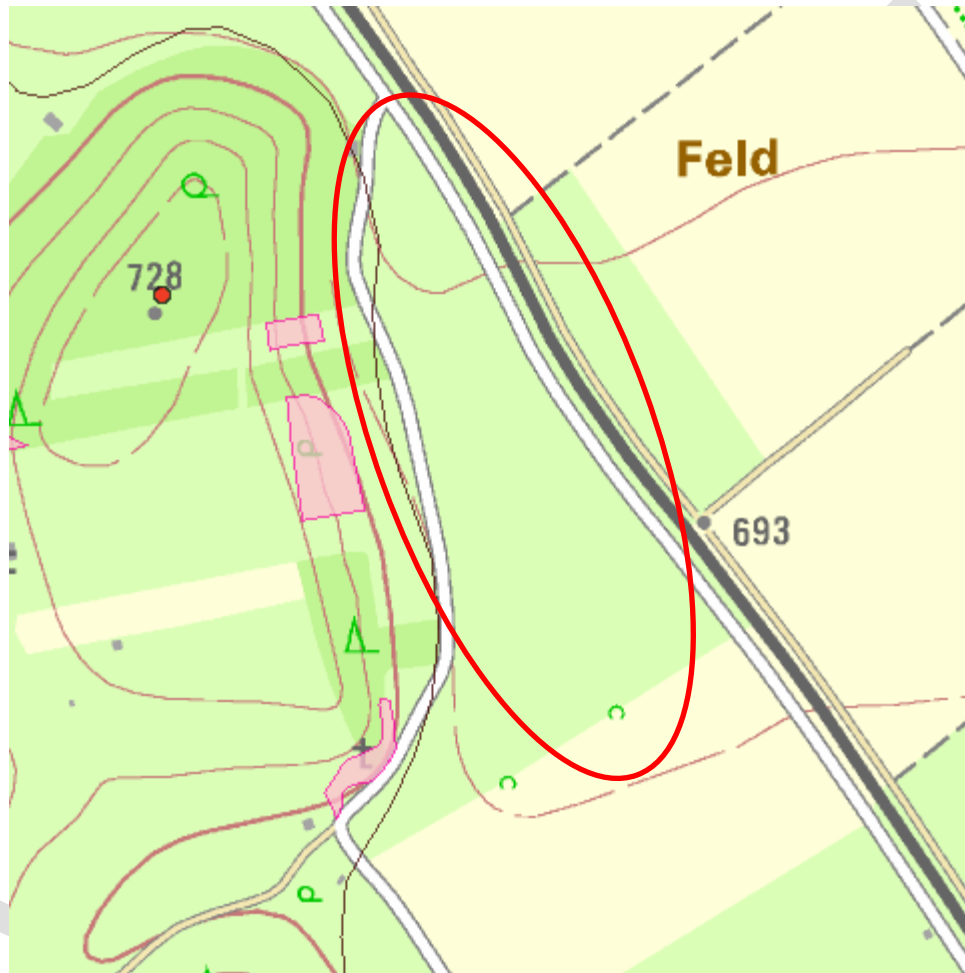


Abb. 3 Biotopkartierung, ohne Maßstab, Quelle: FINWeb+, Stand 10.01.2022

3.7 Boden

siehe hierzu Umweltbericht.

3.8 Denkmäler

siehe hierzu Umweltbericht.

3.9 Wasser

siehe hierzu Umweltbericht.

4. Planinhalte

4.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Es sind nur Anlagen zulässig, die für die Gewinnung von Strom durch Photovoltaik erforderlich sind, sowie Einfriedungen und Transformatorengeländegebäude.

Sofern die Nutzung der PV-Anlage dauerhaft aufgegeben wird, ist als Folgenutzung die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vorgesehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich unter den Modulen der Freiflächen-PV-Anlage ein arten- und strukturreiches Dauergrünland gem. Art. 23 Nr. 7 BayNatSchG entwickelt hat, da die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bei gesetzlich geschützten Biotopen nicht gelten, die nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, wenn eine nach diesem Plan zulässige Nutzung in seinem Geltungsbereich verwirklicht wurde. In Bezug auf die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), die Besitzverbote (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) und die Vermarktungsverbote (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) gilt § 44 Abs. 4 BNatSchG: entspricht die landwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an.

Diese Festsetzungen der Folgenutzung sollen die Inanspruchnahme von wertvollen Flächen für die Nahrungsmittelproduktion verringern, indem gesichert wird, dass die Flächen nach Nutzungsaufgabe der Freiflächen-PV-Anlage entweder wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden oder, sofern dies aus naturschutzfachlichen Gründen nicht möglich ist, als Ausgleichsflächen für andere Eingriffe verwendet werden können.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über eine max. Grundfläche festgesetzt. Hierfür werden die senkrechte Projektion der Photovoltaik-Module auf die Horizontale sowie die Grundflächen der Transformatorengelände einschließlich der Zufahrtsflächen herangezogen. Die festgesetzte Grundfläche entspricht einer GRZ von 0,50.

Im vorliegenden Fall hätte aus fachlicher Sicht auf die Festsetzung der Grundfläche

verzichtet werden können. Da jedoch die Begrenzung der Höhen der Transformatorgebäude und der Module für das Landschaftsbild von Bedeutung sind, muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für einen Angebotsbebauungsplan (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) eine Grundfläche festgesetzt werden.

Die Höhe der Transformatorgebäude wird auf 3,0 m begrenzt, die Höhen für die Module werden auf 2,5 m begrenzt. Damit wird sichergestellt, dass von der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage eine geringere Fernwirkung ausgeht und diese von den umgebenden Maisäckern, zumindest vor der Ernte, überragt werden.

Zusätzlich wird bestimmt, dass der Abstand zwischen der Unterkante der Module und der natürlichen Geländeoberkante mindestens 0,80 m beträgt. Auf diese Weise wird eine ausreichende Besonnung gewährleistet, um den angestrebten Zustand einer extensiven Wiese unter den Modulen zu erreichen.

4.3 überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird so angeordnet, dass die Photovoltaikmodule und die Transformatorgebäude innerhalb dieser errichtet werden können. Zäune sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Auf diese Weise kann ein ausreichender Abstand der Photovoltaik-Module zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden.

4.4 Verkehr und Erschließung

4.4.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche und technische Erschließung erfolgt über den Buchweg. Die beiden Zufahrten zu den Grundstücken wurden in Abstimmung mit dem Vorhabenträger festgesetzt.

4.4.2 Oberflächenwasserbeseitigung

Das von den Modulen abfließende Wasser sowie das im Bereich der Transformatorgebäude anfallende Oberflächenwasser kann auf den gut durchlässigen Böden großflächig versickert werden. Gesonderte Versickerungsanlagen sind nicht erforderlich.

Vom Bauherrn ist zu prüfen, ob die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) Anwendung findet oder ob eine erlaubnispflichtige Benutzung vorliegt. Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von Niederschlagswasser sind der NWFreiV und den dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu entnehmen. Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser ist bevorzugt oberflächlich über die belebten Bodenzone zu versickern. Bei Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen sind die Merkblätter DWA M 153 und DWA-A 138 zu beachten.

4.5 Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz

4.5.1 Festsetzungen zur Grünordnung

Es werden Angaben zur Nutzung der Flächen unterhalb und zwischen den Photovoltaik-Modulen getroffen. Diese Festsetzungen dienen der Eingriffsminimierung, so dass außer für das Landschaftsbild kein zusätzlicher Ausgleich erbracht werden muss. Die Festsetzungen entsprechen dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021.

Die Fläche ist als extensive Wiese anzulegen und zu pflegen. Die Einsaat erfolgt mit autochthonem Regiosaatgut. Je nach Aufwuchs ist die Fläche 1 bis max. 2 Mal im Jahr unter Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk mit einer Schnitthöhe von 10 cm zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15.06. erfolgen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Mulchen ist ebenso wie das Ausbringen von Dünger- oder Pflanzenschutzmitteln unzulässig. Zudem sollen entlang der Westgrenze der Aufstellfläche für die Module unterschiedliche Strukturelemente wie Lesesteinhaufen/Steinschüttungen, Totholzhaufen und sandige Grabflächen angelegt werden, um möglichst viele unterschiedliche Lebensräume für unterschiedliche Tierarten zu schaffen und auf diese Weise die Biodiversität zu fördern..

Die Feuchtfläche südlich des Sondergebietes wird als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Auf diese Weise kann die vorhandene Feuchtfläche erhalten und optimiert werden. Dabei sind die bestehenden Gehölze zu erhalten und zu pflegen. Die Staudenfluren sind alle ein bis zwei Jahre zu mähen. Auch hier sollen zusätzliche Strukturelemente ergänzt werden.

Im Westen, Norden und Osten ist das Sondergebiet von Ausgleichsflächen umgeben. Insbesondere die Flächen im Norden und Osten dienen der Eingrünung der Freiflächen-PV-Anlagen. Der Gemeinderat der Gemeinde Denklingen hat eine Eingrünung der PV-Anlagen explizit beschlossen. Darüber hinaus dient die Festsetzung dem Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Eingrünung entlang des Buchwegs weist eine Breite von 6,0 m auf und liegt damit über der Mindestbreite von 5,0 m, die für eine Anerkennung als Ausgleichsfläche in der Regel erforderlich ist.

Als Entwicklungsziel ist eine 3-reihige Hecke mit standortgerechten, zertifiziert gebietseigenen Sträuchern im Dreiecksverband festgesetzt. Die Pflegemaßnahmen werden ebenfalls detailliert festgesetzt, um die Eingrünung dauerhaft zu sichern.

Zusätzlich ist im Norden des Plangebietes eine Baumgruppe und entlang der Südwestgrenze eine Baumreihe festgesetzt, die ebenfalls der Eingrünung der Freiflächen-PV-Anlage dienen. Wegen der im Westen angrenzenden Hangkante ist die Fernwirkung der PV-Anlage von dieser Seite aus weniger stark ausgeprägt, so dass eine Eingrünung mit einer Baumreihe ausreicht. Zudem ist der Abstand zur PV-Anlage so groß, dass es zu keiner Verschattung der Module durch die geplanten Bäume kommt.

Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs wird auf eine Eingrünung verzichtet, da die Hangkante dort direkt an das Plangebiet angrenzt und keine Fernwirkung gegeben ist. Zudem würde eine Eingrünung an dieser Stelle die für die PV-Anlage nutzbare Fläche empfindlich einschränken bzw. die Nutzbarkeit des angrenzenden Wirtschaftsweges beeinträchtigen.

Die Fläche westlich des Sondergebietes wird als Ausgleichsfläche für andere Eingriffe in das Ökokonto eingestellt. Da die Fläche durch die teilweise Nutzung für die Freiflächen-PV-Anlage ohnehin aus der landwirtschaftlichen Nutzung fällt, soll die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Produktionsflächen durch die Verwendung als Ausgleichsfläche verringert werden.

Um die Durchlässigkeit von Kleinsäugetieren zu gewährleisten, wird festgesetzt, dass Zäune einen Mindestabstand von 15 cm zum Boden aufweisen müssen und keine Sockel haben dürfen.

4.5.2 Ausgleichsbedarf (Ausgleichsfläche, Ökokonto)

siehe hierzu Umweltbericht

4.5.3 Spezieller Artenschutz (Verbotstatbestände)

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist regelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Im Regelfall ist hierfür zunächst eine Vorprüfung dahingehend erforderlich, ob und ggf. welche Arten von dem Vorhaben so betroffen sein könnten, dass eine Prüfung nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 und ggf. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (sog. Relevanzprüfung).

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet und der näheren Umgebung keine europarechtlich oder besonders geschützten Artvorkommen bekannt bzw. hat die Planung keine negativen Auswirkungen auf deren Vorkommen. Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wird daher nicht als erforderlich angesehen.

Uhu

Im Bereich des Lustbergs ist ein Brutvorkommen des Uhus bekannt. Der Uhu brütet vor allem in Landschaften, die nach Relief und Bedeckung reich gegliedert sind und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Wichtig ist ein ganzjährig reichhaltiges Nahrungsangebot, weshalb Brutplätze auch oft in Gewässernähe liegen. Die vorliegende Planung stellt eine Strukturanreicherung auf einer derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche dar. Somit ist davon auszugehen, dass die Planung eher positive Auswirkungen auf das Nahrungsangebot hat. Darüber hinaus ist der Uhu vor allem durch Störungen während der Brut gefährdet, da er sehr empfindlich darauf reagiert. Eine einzige Störung kann ausreichen, dass Gelege oder Jungvögel verloren gehen, denn das brütende oder hudernde Weibchen kehrt nach einer Störung häufig erst in der Dämmerung zur Brutnische zurück. Diesbezüglich sind von der Planung keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Wiesen-/Bodenbrüter anhand der Feldlerche

Auf Grund der vertikalen Strukturen im Umfeld ist nicht von einer Beeinträchtigung der Feldlerche (und damit anderer Bodenbrüter) auszugehen. Zu vertikalen Hindernissen hält die Feldlerche einen Abstand von, je nach Literaturstelle, >50 m (Einzelbäume, Gebäude), >120 m (Baumreihen, Feldgehölze, Siedlungen, Hochspannungsfreileitungen), >160 m (geschlossene Gehölzkulisse) [Dreesmann 1995, Altemüller & Reich 1997, von Blotzheim 1985]. Westlich des Geltungsbereichs befindet sich Wald. Im Osten stehen Holzmasten entlang der Bahnstrecke.

Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass sich im Bereich der geplanten Freiflächen-PV-Anlage, welcher bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, Zauneidechsen vorkommen. Denkbar ist ein Zauneidechsen-Vorkommen in dem als Grünfläche festgesetzten Bereich am südlichen Rand des Plangebietes. Dieser ist jedoch durch die Planung nicht betroffen, sondern soll erhalten und durch Strukturelemente aufgewertet werden. Durch die Extensivierung und die Erhöhung der Strukturvielfalt im Plangebiet dürften sich die Lebensraumbedingungen für die Zauneidechse eher verbessern als verschlechtern.

Es ist zulässig, über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten zu ziehen. Eine darüberhinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten ist weder erforderlich noch verhältnismäßig (Oberste Baubehörde, Hinweise zur artenschutzrechtlichen Prüfung).

Das Schädigungsverbot von Lebensstätten, das Störungsverbot und das Tötungsverbot werden beim Bau der PV-Anlage nicht tangiert. Nur während der Bauphase kann es zu temporären Beeinträchtigungen kommen. Eine anlage- oder betriebsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population oder die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden nicht statt.

4.6 Klimaschutz, Klimaanpassung

Mit der Planung am vorhandenen Standort werden keine Flächen in Anspruch genommen, die im Hinblick auf den Klimawandel und den damit einhergehenden Risiken durch eine Mehrung von Extremwetterereignissen (Trockenheit, Sturm, Überschwemmungen) oder im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Klimaanpassung als sensibel oder wertvoll einzustufen sind. So werden beispielsweise keine Flächen überplant, die klimatische Ausgleichsfunktionen erfüllen oder als Retentionsflächen dienen. Zudem befinden sich keine Flächen mit einer hohen Treibhausgas-Senkenfunktion, wie Feuchtgebiete oder Wald, im Geltungsbereich.

Das Vorhaben dient der Errichtung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien und trägt zum Klimaschutz bei.

4.7 Altlasten, Bodenschutz

siehe hierzu Umweltbericht

4.8 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung erfolgt über wasserführende Fahrzeuge und wird in der Alarmierungsplanung festgelegt.

Es wird ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Landsberg am Lech aufgestellt.

Der Anlage wird eine eindeutige Alarmadresse zugeordnet. Die Zugänglichkeit zur Anlage für die Feuerwehr ist beispielsweise über die Verwendung von Doppel-

schließzylindern sicherzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

4.9 Alternativen

Im Rahmen des Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wurde im Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen gesucht.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage liegt innerhalb eines 110 m - Korridors beidseitig der Bahnstrecke. Dieser Bereich wird als für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen besonders geeignet eingestuft. Weitere Untersuchungen hinsichtlich Standortalternativen sind somit nicht erforderlich.

Vorabzug

+

Gemeinde

Denklingen, den

.....
Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister